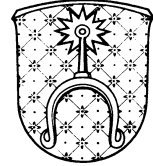


GEMEINDE SULZBACH (TAUNUS)

- Der Gemeindevorstand -



Bekanntmachung Nr. 55 / 2022

Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 18.11.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2010 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 01.12.2022 für den Friedhof der Gemeinde Sulzbach (Taunus) folgende

Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe

Für folgende Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1 Erwerb von Nutzungsrechten

1.1 Erdgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 934,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 25 Jahren | 1.749,00 € |

c)	Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	2.470,00 €
d)	Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	4.566,00 €
e)	Erdwahlgrabstätte Tiefgrab für die Nutzungsdauer von 30 Jahren	3.307,00 €
f)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr	82,00 €
g)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	152,00 €
h)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte dreistellig pro Jahr	226,00 €
i)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	291,00 €
j)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte Tiefgrab pro Jahr	110,00 €

1.2 Urnengrabstätten

a)	Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	849,00 €
b)	Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.142,00 €
c)	Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.465,00 €
d)	Urnengrabstätte in der Urnenwand für 1 Urne für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	818,00 €
e)	Urnengrabstätte in der Urnenwand für 2 Urnen für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren	873,00 €
f)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr	73,00 €
g)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr	59,00 €
h)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte für 1 Urne in der Urnenwand pro Jahr	41,00 €
i)	Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnengrabstätte für 2 Urnen in einer Urnenwand pro Jahr	44,00 €

1.3 Gemeinschaftsanlagen

a)	anonyme Erdgrabstätte für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	2.081,00 €
b)	halbanonyme Erdgrabstätte für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	2.081,00 €
c)	anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	906,00 €
d)	halbanonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren	906,00 €

2. Bestattung

a)	eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	363,00 €
b)	eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (außer Erstbestattung in einem Tiefgrab)	864,00 €

c)	Erstbestattung eines Sarges in einem Tiefgrab	933,00 €
d)	einer Urne	138,00 €
e)	Abräumung von Blumenschmuck nach einer Bestattung (auf Antrag)	52,00 €
3. Trauerhalle, Leichenaufbewahrungsraum		
a)	Nutzung der Trauerhalle „Neuer Friedhof“	515,00 €
b)	Benutzung der Kühlzelle je angefangener Tag	26,00 €
4. sonstige Leistungen		
a)	Vorbereitende Arbeiten zur Ausgrabung einer Leiche	758,00 €
b)	Ausgrabung einer Urne	123,00 €
c)	Ersatzverschlussplatte für die Urnenwand	102,00 €

Artikel 2

Diese Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Sulzbach (Taunus), 08. Dezember 2022
Der Gemeindevorstand

Hans-Jürgen Wieczorek
Erster Beigeordneter

Sulzbach (Taunus), 7. Dezember 2022
Az.:

Der Gemeindevorstand

Hans-Jürgen Wieczorek
Erster Beigeordneter